



HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen
Fraktionsgesetzes**

A. Problem

Aufgrund seiner zentralen Funktion, insbesondere bei der Kontrolle der Regierung, ist das Parlament ein mögliches Ziel für Angriffe verfassungsfeindlicher Kräfte. Nicht nur in einzelnen Fällen besteht der Verdacht, dass Personen, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen anhängen, gezielt die Nähe zu Abgeordneten suchen, auch durch die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses.

B. Lösung

Das Gesetz bezweckt, solche Personen vom Landtag fernzuhalten. Hierzu wird im Abgeordnetengesetz und im Fraktionsgesetz jeweils eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es, neben hausrechtlichen Maßnahmen, ermöglicht zu verhindern, dass Verfassungsfeinde, denen es gelungen ist, ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion zu begründen, aus staatlichen Mitteln finanziert werden.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes
und des Hessischen Fraktionsgesetzes**

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Hessisches Abgeordnetengesetz) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2024 (GVBl 2024 Nr. 25), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a
Schutz des Landtags

(1) Die Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen, insbesondere der Zugang zu den Räumen und den Informations- und Kommunikationseinrichtungen, kann zum Zwecke des Schutzes der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde des Landtags (parlamentarische Schutzgüter) an die Erfüllung von Auflagen geknüpft, auf sonstige Weise beschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten in Ausübung des Hausrechts. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude verfügt die Präsidentin oder der Präsident zudem über die gefahrenabwehrbehördlichen Befugnisse.

(2) Die Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags ist ausgeschlossen, wenn im konkreten Einzelfall nach Abwägung aller Umstände eine Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter zu besorgen ist. Der Ausschluss setzt voraus, dass das Führungszeugnis der betroffenen Person einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat enthält oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person innerhalb der vergangenen fünf Jahre sich an einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (HVSG) oder Tätigkeiten oder Bestrebungen der Organisierten Kriminalität im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG beteiligt hat oder selbst aktiv für die verfassungsfeindliche Ausrichtung oder Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG eingetreten ist.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten eines Mitglieds des Landtags soll Gelegenheit gewährt werden, sich zu der Frage zu erklären, ob in ihrer Person Umstände im Sinne des Abs. 2 Satz 2 bestehen. Die Erklärung ist freiwillig.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident darf zum Zwecke der Prüfung, ob ein Ausschlussgrund nach Abs. 2 besteht, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zu Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags ein Führungszeugnis für Behörden nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils geltenden Fassung einholen. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, darf die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person Einsicht in die zugrunde liegende Entscheidung nehmen. Soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung geboten erscheint, ersucht die Präsidentin oder der Präsident mit Einwilligung der betroffenen Person die zuständige Zentralstelle der Polizei und die zuständige Verfassungsschutzbehörde um Auskunft, ob und welche Erkenntnisse zu einem Ausschlussgrund nach Abs. 2 dort vorhanden sind; die Übermittlung von Erkenntnissen der ersuchten Stelle erfolgt auf Grundlage der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die nach Satz 1 bis 3 erlangten Informationen dürfen auch für sonstige gegen die betroffene Person gerichtete Maßnahmen zum Schutze der parlamentarischen Schutzgüter verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1.

(5) Die Erstattung von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn die betroffene Person eine nach Abs. 4 erforderliche Einwilligung binnen angemessener Frist nicht erteilt. Die Rücknahme der Einwilligung steht ihrer Nichterteilung gleich.

(6) Die Feststellung, dass ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 2 oder Abs. 5 besteht, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Feststellung dem Mitglied des Landtags, bei dem die betroffene Person beschäftigt ist, einschließlich der sie tragenden Gründe bekannt. Die Erstattungsfähigkeit endet mit Ablauf des dritten auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Werktags. Abweichend von Satz 3 kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium im Ausnahmefall einen anderen Tag bestimmen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(7) Sieht sich ein Mitglied des Landtags durch eine Maßnahme oder Entscheidung nach dieser Vorschrift in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, kann es den Staatsgerichtshof des Landes Hessen anrufen. Die Frist zur Anrufung beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Maßnahme oder Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt gegeben wurde. § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in seiner jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Hessischen Fraktionsgesetzes

Das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Hessischen Landtag (Hessisches Fraktionsgesetz) vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 978), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a Schutz des Landtags

(1) Zum Schutze des Landtags findet § 6a des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Mitglieds des Landtags tritt die Fraktion, jedoch sind Entscheidungen und Maßnahmen im Sinne des § 6a HessAbgG dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Mitglied des Fraktionsvorstandes bekannt zu geben.
2. Im Falle der Feststellung eines Ausschlussgrunds im Sinne des § 6a Abs. 6 HessAbgG darf die Fraktion Mittel, die sie aus dem Haushalt des Landtags erhalten hat, nicht dazu verwenden, die betroffene Person über den Zeitpunkt, welcher dem Ende der Erstattungsfähigkeit entspricht, hinaus zu beschäftigen.

(2) Soweit Mittel entgegen Abs. 1 Nr. 2 verwendet werden, sind sie zurückzuzahlen. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf den Tag der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung des Schutzes des Landtags. Der Landtag ist das höchste Verfassungsorgan. Er ist der durch Wahl unmittelbar legitimierte Vertreter des Staatsvolks als Träger der Staatsgewalt. Seine Entscheidungen vermitteln dem Handeln der staatlichen Institutionen die erforderliche Legitimation. Der Landtag verkörpert selbst und unmittelbar das Demokratieprinzip. Er ist für die freiheitliche demokratische Grundordnung konstitutiv. Aus diesem Grunde ist der Schutz des Landtags von herausragender Bedeutung für die Allgemeinheit.

Aufgrund seiner zentralen Funktion, insbesondere bei der Kontrolle der Regierung, ist das Parlament allerdings auch ein „ideales Target für Angriffe“ (Gärditz, Rechtsgutachten betreffend den Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, S. 41). Tatsächlich sind deutsche Parlamente Ziel ausländischer Nachrichtendienste, und nicht nur in vereinzelt Fällen besteht der Verdacht, dass Personen, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen anhängen, gezielt die Nähe zu Abgeordneten suchen, auch durch die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses. Das Gesetz bezweckt, solche Personen vom Landtag fernzuhalten. Hierzu wird im Abgeordnetengesetz und im Fraktionsgesetz jeweils eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es insbesondere ermöglicht zu verhindern, dass Verfassungsfeinde, denen es gelungen ist, ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion zu begründen, aus staatlichen Mitteln finanziert werden.

II. Im Einzelnen

Artikel 1

§ 6a Abs. 1 HessAbgG-E betrifft das Hausrecht und die Polizeigewalt. Gemäß Art. 86 Satz 4 der Verfassung des Landes Hessen (HV) handelt es sich hierbei um verfassungsunmittelbar der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesene Aufgaben. Satz 1 stellt die Befugnis zum Erlass von Zugangsregeln klar. Dies kann in Form einer Hausordnung oder von Einzelverfügungen geschehen. Zwar gehört der Erlass derartiger Anordnungen zu den Selbstverständlichkeiten der Staatspraxis. Jedoch hat sich die Sicherheitslage in jüngerer Zeit deutlich verändert. Während hausordnungsrechtliche Maßnahmen früher vor allem auf Externe zielten, sind aufgrund der veränderten Sicherheitslage zukünftig ggf. auch „nach innen“ wirkende Maßnahmen zum Schutz des Landtags zu erwarten. Die ausdrückliche gesetzliche Bekräftigung der Befugnis bezweckt insoweit die Klarheit und Sicherheit des Rechts. Satz 2 verdeutlicht in Übereinstimmung mit Art. 86 Satz 4 HV, dass die Entscheidung in die alleinige Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten fällt. Satz 3 betrifft die Polizeigewalt. Deren Zuweisung an die Präsidentin oder den Präsidenten macht sie oder ihn zu einer verfassungsunmittelbaren Gefahrenabwehrbehörde, in der Systematik des hessischen Polizeirechts zu einer (Sonder-)Ordnungsbehörde im Sinne von § 90 HSOG (Günther, Hausrecht und Polizeigewalt des Parlamentspräsidenten, 1. Aufl. 2013, S. 20; Bäuerle in BeckOK HSOG, 33. Ed. § 90 Rn. 11a). Während es lange Zeit für wenig problematisch gehalten wurde, den Parlamentsbereich funktional als eigene Sphäre zu betrachten, innerhalb derer die allgemein zuständigen Behörden ausgeschlossen sind und die Präsidentin oder der Präsident statt ihrer über alle ordnungsbehördlichen Eingriffsbefugnisse verfügt (vgl. Bäuerle, a. a. O., Rn. 11; Braum/Langner in BeckOK Verfassung Hessen, 2. Ed., Art. 86 Rn. 112; Günther, a. a. O., S. 20 m. w. N.), halten in jüngerer Zeit skeptische Stimmen jedenfalls für eingriffsintensivere Maßnahmen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für geboten (vgl. Gärditz, a. a. O., S. 14 f.). Satz 3 entgegnet diesen Bedenken und dient auch insoweit der Schaffung von Rechtssicherheit: Die Präsidentin oder der Präsident kann zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landtagsgebäude abzuwehren, alle präventivpolizeilichen Maßnahmen ergreifen, die der ansonsten (d. h. ohne die Sonderzuweisung aus Artikel 86 Satz 4 HV) zuständigen Gefahrenabwehrbehörde erlaubt wären (vgl. Bäuerle, a. a. O.).

§ 6a Abs. 2 HessAbgG-E enthält eine besondere Vorschrift zur Erstattung von Aufwendungen für Beschäftigungsverhältnisse. Sie versteht sich als Ergänzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HessAbgG. Ziel ist es, der Einbindung von Personen in die parlamentarische Arbeit entgegenzuwirken, an deren Verfassungstreue konkrete gewichtige Zweifel bestehen. Dabei ist im Ausgangspunkt in den Blick zu nehmen, dass das freie Mandat der Abgeordneten sowohl einen Anspruch auf eine angemessene Ausstattung – darunter auch eine solche für Personalkosten – gewährt als auch die Freiheit bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltet (vgl. Barczak, Einführung einer „Extremismusklausel“ im Bayerischen Parlamentsrecht, S. 39 f.). Allerdings bestehen diese Freiheiten nicht um ihrer selbst willen, sondern bezwecken ihrerseits das Funktionieren des Parlaments als Verfassungsorgan. Das freie Mandat ist daher nicht schrankenlos gewährleistet; vielmehr sind die Belange des Parlaments selbst Güter von Verfassungsrang, deren Schutz eine Beschränkung rechtfertigt (Barczak, a. a. O., S. 43). Zu diesen parlamentarischen Belangen gehört zunächst, dass Personen vom Landtag und seinen Einrichtungen möglichst ferngehalten werden, von denen das Risiko der Beeinträchtigung seiner Arbeits- und Funktionsfähigkeit ausgeht. Abzuwehren sind dabei nicht nur Gefahren im polizeirechtlichen Sinne der „Sicherheit und Ordnung“, sondern es bedarf auch der Gewährleistung der „Ordnung“ im Haus im Sinne

eines ruhigen und regelmäßigen, also ordentlichen und geordneten Parlamentsbetriebs (vgl. Günther, Hausrecht und Polizeigewalt des Parlamentspräsidenten, 1. Aufl. 2013, S. 54). Hinzu tritt das Erfordernis, die Würde des Landtags zu wahren. Der Landtag ist der durch Wahl unmittelbar legitimierte Vertreter des Staatsvolks. Ihm kommt als höchstem Verfassungsorgan eine Repräsentationsfunktion zu (vgl. Barczak, a. a. O., S. 43; Gärditz, a. a. O., S. 88; Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen [...], S. 6). Elementare Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist die Vertrauenswürdigkeit des Parlaments und die Bewahrung seiner Integrität. Die Versagung der Erstattung dient dem Erreichen dieses Ziels, da hierdurch die Beschäftigung einer Person, von der die Besorgnis einer Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter ausgeht, finanziell unattraktiv wird. Die daraus resultierende Belastung ist verhältnismäßig. Abgeordneten, die eine derartige Person beschäftigen, ist dies als „Letztverursacher“ selbst zurechenbar (Barczak, a. a. O., S. 45). Die Einbuße an arbeitgeberseitiger Attraktivität, die mit der Versagung der Kostenerstattung verbunden ist, beinhaltet auch keine mittelbar-faktische Berufswahlregelung zum Nachteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Barczak, a. a. O., S. 62).

Ausgehend hiervon formuliert § 6a Abs. 2 Satz 1 HessAbgG-E den materiellen Maßstab für den Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen für Beschäftigungsverhältnisse. Verlangt ist eine konkret-individuelle Beurteilung. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Automatismus. Vielmehr muss unter Berücksichtigung aller Umstände positiv feststellbar sein, dass tatsächlich eine Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter zu besorgen ist (vgl. Barczak, a. a. O., S. 88; ähnlich die folgenden Abgeordnetengesetze: §§ 6 Abs. 4 BW, 8 Abs. 4 BB, 6 Abs. 4 NW, 6 Abs. 4 SN). Der Begriff der Gefährdung setzt sich vom polizeirechtlichen Begriff der Gefahr insoweit ab, als der Lebenssachverhalt nicht so weit verdichtet sein muss, dass der zum Schaden führende Kausalverlauf konkret erkennbar ist (vgl. Gärditz, a. a. O., S. 26). Die Tatsachenbasis muss allerdings soweit substantiiert sein, dass das Risiko greifbar wird, dass zukünftig eine konkrete Gefahr entsteht. Satz 2 normiert Anknüpfungstatbestände, welche den Weg zur vorgenannten Abwägung eröffnen. Dies ist zum einen die in das Führungszeugnis aufgenommene Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat. Vergleichbare Regelungen sind bereits Gegenstand mehrerer Abgeordnetengesetze: §§ 6 Abs. 4 BW, 8 Abs. 4 BB, 9 Abs. 4 MV, 6 Abs. 4 NW, 6 Abs. 4 SN, 7 TH. Daneben steht die Beteiligung an geheimdienstlichen Tätigkeiten oder solchen der Organisierten Kriminalität. Ein derartiges Verhalten indiziert aufgrund des Umstands, dass mit dem ausländischen Staat bzw. der kriminellen Organisation wirkungsmächtige Akteure im Hintergrund stehen, ein erhebliches Schadenspotential. Die Beobachtung solcher Tätigkeiten oder Bestrebungen zählt deshalb gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 HVSG auch zum Auftrag des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, das im gegebenen Fall zur Übermittlung von Informationen befugt ist. Indizwirkung hat ferner, wenn die betroffene Person an einer sonstigen Bestrebung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG beteiligt ist und sich selbst für die verfassungsfeindliche Zielsetzung oder Ausrichtung engagiert, indem sie aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Letztere Voraussetzung ist erforderlich, da aus der verfassungsfeindlichen Zielsetzung einer Organisation nicht ohne Weiteres folgt, dass alle ihre Mitglieder dieses Ziel teilen; es kann durchaus eine „inner-organisatorische Opposition“ geben. Zu denken ist ferner an eine passive oder tatsächlich inaktive Mitgliedschaft, und auch das Parteienprivileg verlangt in diesem Zusammenhang Beachtung (vgl. Gärditz, a. a. O., S. 80). Daher ist das konkrete (Gesamt-)Verhalten der Person zu betrachten. Gemäß Satz 1 bedarf es der positiven Feststellung einer Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter im Einzelfall. Die Bewertung der Verfassungsschutzbehörde oder des Landeskriminalamts kann dabei nicht einfach übernommen werden. Geboten ist vielmehr eine eigene Überzeugungsbildung.

Gemäß § 6a Abs. 3 HessAbgG-E soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Mitglieder des Landtags Gelegenheit gegeben werden, sich selbst zu möglichen Ausschlussgründen zu erklären. Die freiwillige Selbstauskunft ist ein wenig eingriffsintensives Mittel, das rasch eine vorläufige Entscheidungsgrundlage schafft. Zugleich ermöglicht sie potenziell Betroffenen, frühzeitig Unklarheiten zu erhellen und Missverständnissen vorzubeugen.

§ 6a Abs. 4 HessAbgG-E schafft die Möglichkeit der Gewinnung von weiteren Informationen für die Beurteilung der Gefährdungslage. Gemäß Satz 1 kann die Präsidentin oder der Präsident ein Führungszeugnis für Behörden anfordern. Das Führungszeugnis (wenngleich teils bezogen auf die gemäß § 32 Abs. 2 BZRG beschränkten Inhalte) ist als Erkenntnisquelle in diesem Zusammenhang in mehreren Abgeordnetengesetzen etabliert (BW, BB, MV, NW, SN, TH, vgl. o.). Die Maßnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen, setzt also das Vorliegen eines sachlichen Grundes voraus. Die möglichen Konstellationen sind vielgestaltig. So kann etwa bei einer allgemeinen Gefährdungslage die Einholung des Führungszeugnisses als generelle Maßnahme geboten sein. Zu denken ist aber auch an eine einzelfallbezogene Veranlassung, etwa bei Fehlen einer Selbstauskunft, Auffälligkeiten bei der Selbstauskunft oder im Verhalten einer bestimmten Person. Enthält das Führungszeugnis eine Eintragung, kann es geboten sein, die zugrundeliegende gerichtliche Entscheidung einzusehen. Satz 2 stellt die Befugnis hierzu ausdrücklich klar. Satz 3 verweist auf das Ersuchen um Auskunft bei der Zentralstelle der Polizei (Landeskriminalamt) und Verfassungsschutzbehörde. Es handelt sich um eine Maßnahme im Einzelfall, die daran an-

schließt, dass konkreter Ausklärungsbedarf besteht. Dieser kann durch das Fehlen der Selbstauskunft oder eine Eintragung im Führungszeugnis, etwa wegen eines Staatsschutzdelikts, veranlasst sein. Anlass besteht jedoch auch bei sonstigen greifbaren Hinweisen auf eine verfassungsfeindliche Betätigung. Satz 4 stellt klar, dass die erlangten personenbezogenen Informationen auch für sonstige Maßnahmen zum Schutze des Landtags verwendet werden dürfen. Es wäre widersinnig, wenn einer Person der Zutritt zum Landtagsgebäude uneingeschränkt offen stünde, obwohl von ihr eine so große Gefährdung der parlamentarischen Schutzgüter ausgeht, dass es gerechtfertigt wäre, die Erstattung von Aufwendungen für ihre Beschäftigung zu versagen.

Für die Einsicht in gerichtliche Entscheidungen sowie das Ersuchen um Auskunft bei den Sicherheitsbehörden gilt der Primat der Freiwilligkeit. Die betroffene Person kann selbst entscheiden, ob sie ihre personenbezogenen Daten zum Gegenstand des Verfahrens machen möchte. Umgekehrt schafft die fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung einen eigenen Ausschlussstatbestand, Abs. 5.

§ 6a Abs. 6 HessAbgG-E regelt das Verfahren der Entscheidungsfindung über das Bestehen eines Ausschlussgrundes. Die Entscheidung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium überantwortet, da der Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen sachlich über Hausrecht und Polizeigewalt im Sinne von Art. 86 Satz 4 HV hinausgreift, also nicht ausschließlich eine präsidentielle Angelegenheit ist. Wird ein Ausschlussgrund festgestellt, so ist diese Entscheidung dem Mitglied des Landtags bekannt zu geben. Die Erstattungsfähigkeit endet gemäß Satz 3 regelmäßig nach Ablauf von drei Werktagen. Im Interesse der Billigkeit ermöglicht Satz 4 eine abweichende Bestimmung. Zu denken ist an den Fall, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zum Bestehen möglicher Ausschlussgründe unwahre Angaben gemacht hat. Bei einem arglistigen Verhalten kann es der Billigkeit entsprechen, ein in der Vergangenheit liegendes Datum zu bestimmen. Umgekehrt kann es im Einzelfall geboten sein, ein in der Zukunft liegendes Datum zu bestimmen, etwa wenn das Beschäftigungsverhältnis ohnehin zeitnah enden wird.

§ 6a Abs. 7 HessAbgG-E schafft eine besondere Rechtsschutzmöglichkeit für die Mitglieder des Landtags. Im Interesse einer raschen Entscheidungsfindung eröffnet Satz 1 den Rechtsweg zum Staatsgerichtshof des Landes Hessen. Aus Gründen der Rechtssicherheit statuiert Satz 2 eine gesetzliche Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe beginnt. Die Rechtsnatur des Streits ähnelt der einer Verfassungsstreitigkeit. Zur Klarstellung der Entscheidungsbefugnis ordnet Satz 3 daher die entsprechende Anwendung von § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof an.

Artikel 2

Der gesetzgeberische Zweck erfordert mit Blick auf die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Praktikantinnen und Praktikanten der Fraktionen grundsätzlich einen Gleichlauf der Vorschriften im Abgeordneten- und Fraktionsgesetz. Es wäre sinnwidrig, wenn eine Person, für deren Beschäftigung ein Mitglied des Landtags keine Erstattung der Aufwendungen erhalten könnte, stattdessen aus den vom Land bereitgestellten Mitteln einer Fraktion vergütet werden könnte. Eine Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeit sprechen ebenfalls aus: §§ 3 Abs. 3 FraktionsG BW, 53 Abs. 1 AbgG MV, 48 Abs. 1 AbgG TH.

Dem folgend ordnet § 4a FraktionsG-E die entsprechende Anwendung von § 6a HessAbgG-E an. Nr. 1 stellt dabei klar, an wen Maßnahmen und Entscheidungen bekannt zu geben sind. Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Fraktionen die Zahlungen an ihre Beschäftigten selbst vornehmen. Es geht also nicht um die Versagung der Erstattung von Aufwendungen, sondern um den Ausschluss der Verwendung von Mitteln. Dies begründet zugleich das Erfordernis, in Abs. 2 einen eigenen Tatbestand für die Rückzahlung aufzunehmen, falls Mittel entgegen dem Verwendungsausschluss eingesetzt wurden.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf den Tag der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Die Beteiligten erhalten hierdurch Gelegenheit, sich auf die veränderte Rechtslage angemessen vorzubereiten.

Wiesbaden, 2. September 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert

Für die Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas